

Taxordnung 2023

Inhalt

1	Administration	2
2	Geltung	2
3	Gliederung	2
3.1	Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag	2
3.2	Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung.....	2
4	Taxen	2
4.1	Aufenthaltstaxen (nicht KLV)	2
4.2	Pflegetaxen (KLV).....	2
4.3	Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen	3
4.4	Gutschrift bei Abwesenheit / Reservationstaxe.....	3
5	Anhang	3
5.1	Abgrenzungen	3
5.2	Allgemeine Hinweise.....	4
5.3	Weitere Beiträge	4
5.4	Formales.....	4

1 Administration

- **Violino** Wohn- und Begegnungsort, Luthernstrasse 3, 6144 Zell
- ZSR: T 7035.03
- Konto : Valiant IBAN CH77 0630 0020 1855 9940 8
- www.violino.ch / info@violino.ch

2 Geltung

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Begegnungsortes Violino in 6144 Zell. Sie tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates Zell im Rahmen der Budgetgenehmigung.

3 Gliederung

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzimmers mit 23 m², mit WC und Dusche

3.2 Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen) nicht KLV-Leistungen
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen) KLV-Leistungen
- Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen

4 Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxe ²	alle	Fr. 152.00
Reduktion Zweierzimmer	alle	Fr. - 8.00
Zuschlag Komfort Balkonzimmer und grosses Zimmer	alle	Fr. 4.00
Zuschlag Kurzeilaufenthalt 14 - 60 Tage ³	alle	Fr. 20.00
Reduktion Doppelbelegung in Einzimmer	alle	Fr. - 15.00
Reservationstaxe 1 bei Spitalaufenthalt / Ferienabwesenheit = Aktuelle Totalkosten (Aufenthalts- + Pflegetaxe) abzüglich der beiden Pflegetaxen Versicherer und Gemeinde	alle	
Reservationstaxe 2 vor Eintritt und im Todesfall (Pt. 5.2.)	alle	Fr. 160.00

4.2 Pflegetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflege- stufen ⁴	Bewohner ⁵	Versicherer ⁶	Gemeinde ⁷	Total
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 15.40	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 25.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 23.00	Fr. 19.20	Fr. 2.50	Fr. 44.70
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 22.50	Fr. 74.30
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 43.50	Fr. 104.90
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 64.50	Fr. 135.50
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 84.50	Fr. 165.10
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 105.50	Fr. 195.70
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 125.50	Fr. 225.30
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 146.60	Fr. 256.00
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 167.30	Fr. 286.30
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 186.60	Fr. 315.20
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 206.60	Fr. 344.80

4.3 Dienstleistungen und Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Schlussreinigung bei Einerzimmer	pauschal	Fr. 300.00
Schlussreinigung bei Zweierzimmer	pauschal	Fr. 200.00
Schlussreinigung bei Kurzeintaufenthalt Einerzimmer	pauschal	Fr. 150.00
Schlussreinigung bei Kurzeintaufenthalt Zweierzimmer	pauschal	Fr. 100.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 200.00
Gebührenanteil Gemeinschaftsantenne TV/Radio	monatlich	Fr. 8.00
Telefonanschluss inkl. Gesprächstaxen Inland	monatlich	Fr. 22.00
Miete Telefonapparat	monatlich	Fr. 4.00
Gesprächstaxen Ausland	nach Aufwand	
Kleider / Wäsche kennzeichnen (inkl. Namensband)	pro Stück	Fr. 1.00
Zeitaufwand Dienstleistungen (z. B. Näh- und Flickarbeiten, Technischer Dienst, etc.)	pro Std.	Fr. 48.00
Zeitaufwand Dienstleistungen Pflegepersonal (z.B. Begleitung zum Arzt, ins Spital, etc.)	pro Std.	Fr. 56.00
Entsorgungsgebühr Mobiliar	nach Aufwand	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr. 5.00

4.4 Gutschrift bei Abwesenheit

Die Reservationstaxe 1 wird verrechnet bei

- **Spital-, Klinik-, und Kuraufenthalten**
- **Ferienabwesenheiten ab dem 4. Tag**

Am Aus- sowie Eintrittstag wird die volle Taxe verrechnet.

5 Anhang

5.1 Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners (via Krankenversicherer).
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Heizung, Wasser, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Vollpension inkl. Diäten und Tee (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flick- und chemische Reinigung), Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivierungsangeboten sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams.
- Mit der Pflegetaxe KLV wird die KLV-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechender KLV-Beitragsstufe abgegolten.⁸

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 18.03.2020)

² Die Aufenthaltstaxe beinhaltet die nicht KLV-Leistungen der Aufenthaltsleistungen

³ Der Zuschlag für Kurzeintaufenthalte wird verrechnet, wenn der Aufenthalt für weniger als 60 Tage geplant ist; es erfolgt keine Rückvergütung

⁴ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

⁵ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer

⁶ Diese Krankenversichererbeiträge sind in der KLV vom 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt

⁷ Die Restfinanzierung regeln die Kantone (siehe auch Punkt 5.4 der Taxordnung). Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark der Verbände CURAVIVA Zentralschweiz und abgefragt durch die SOMED (sozialmedizinische Statistik)

⁸ Übergangsvertrag 2011 zwischen CURAVIVA Z-CH und Santésuisse

5.2 Allgemeine Hinweise

- Die Pflegestufe wird 10 Tage nach Einzug festgelegt und danach periodisch (mind. alle 6 Monate) überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu 2 Wochen (z. B. Grippe, etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit sofortiger Kostenwirksamkeit.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu begleichen.
- Es wird jeweils ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Die Kündigungsfristen sind im Pensionsvertrag geregelt.
- Im Todesfall wird während 7 Tagen die Reservationstaxe 2 verrechnet, höchstens aber bis zu einer Wiederbelegung des Zimmers. Wird das Zimmer in den 7 Tagen nicht geräumt, erfolgt eine Verrechnung bis zur Räumung.

5.3 Weitere Beiträge

Bezeichnung		Betrag ⁹
Mittlere Hilflosenentschädigung	monatlich	Fr. 598.00
Schwere Hilflosenentschädigung	monatlich	Fr. 956.00

5.4 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und trat per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
Die Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflege sind von Kanton zu Kanton verschieden. Ergibt sich eine Unterdeckung zu den im Kanton Luzern anerkannten Beiträgen, finanziert der Bewohner mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde die Differenz.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regelt mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

6144 Zell, 18. Oktober 2022

Im Namen des Gemeinderates



Der Gemeindepräsident:


Markus Tremp

Der Gemeindeschreiber:


Beat Häfliger

⁹ Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin (vermögensunabhängig), Stand 2022